

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 5 vom 4. November 2003

Der Petitionsausschuss hat am 4. November 2003 die nachstehend aufgeführten **n e u n** Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe Nr.: L 15/295

Gegenstand: Rundfunksendezeiten

Begründung: Der Petent möchte eine Veränderung der Sendezeiten eines ausländischen Fernsehsenders im analogen Kabelnetz erreichen.

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks ist es staatlichen Stellen untersagt, Einfluss auf diesen Bereich zu nehmen. Dementsprechend hat die Bremische Bürgerschaft keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Für die Kabelbelegung ist die Bremische Landesmedienanstalt zuständig. Dem Petenten werden Ansprechpartner aus diesem Bereich genannt.

Eingabe Nr.: L 15/321

Gegenstand: Schwerbehindertengesetz

Begründung: Die Petition richtet sich gegen die Festsetzung des Grades der Behinderung (GdB) und betrifft die Frage, ob die Voraussetzungen für die Feststellung einer „erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (Merkzeichen „G“) vorliegen. Die Petentin trägt vor, das Versorgungsamt habe ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht hinreichend berücksichtigt.

Über den Antrag der Petentin auf Feststellung nach dem Schwerbehindertengesetz hat das Versorgungsamt entschieden. Das Sozialgericht Bremen hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen, nachdem es zuvor Sachverständigengutachten zum Gesundheitszustand der Petentin eingeholt hat. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens hat das Versorgungsamt den Grad der Behinderung gegenüber der ursprünglichen Entscheidung angehoben. Nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Verfahrens hat die Petentin eine weitere Überprüfung beantragt. Dem ist das Versorgungsamt nachgekommen. Es hat weitere ärztliche Stellungnahmen angefordert. Die Überprüfung führte nicht zu den von der Petentin gewünschten Feststellungen.

Ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln kann der Petitionsausschuss nicht feststellen. Zwecks Aufklärung des Sachverhaltes hat der Petitionsausschuss die Verwaltungsakte eingesehen. Daraus ist insbesondere ersichtlich, dass umfangreiche gutachterliche Stellungnahmen unterschiedlicher Ärzte vorliegen, die den festgestellten Grad der Behinderung für den Ausschuss nachvollziehbar erscheinen lassen. Das Sozialgericht hat sich eingehend mit der Festsetzung beschäftigt. Substantiierte Einwendungen dagegen hat die Petentin nicht vorgetragen. Im Übrigen ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Es ist der Petentin unbenommen, einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung zu stellen, wenn sich ihre Leiden verschlimmern sollten.

Eingabe Nr.: L 16/8

Gegenstand: Bremisches Meldegesetz

Begründung: Der Petent regt an, die Vorschriften des bremischen Meldegesetzes insoweit zu ändern, als sie die Festlegung des Hauptwohnsitzes von minderjährigen Kindern, deren Eltern gemeinschaftlich das Sorgerecht obliegt, betreffen. Seiner Ansicht nach müsste in derartigen Fällen die Möglichkeit bestehen, einen doppelten Hauptwohnsitz für die Kinder anzumelden.

Das bremische Meldegesetz sieht vor, dass die Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung des Personenberechtigten ist. Damit hält es sich in dem Rahmen, den das Melderechtsrahmengesetz vorgibt. Einen Änderungsbedarf sieht der Petitionsausschuss deshalb nicht.

Eingabe Nr.: L 16/18
L 16/25

Gegenstand: Unterstützung eines Gesetzentwurfes

Begründung: Die Petenten bringen ihre Verwunderung und ihren Protest darüber zum Ausdruck, dass das Land Bremen eine Gesetzesinitiative auf Bundesratsebene im Bereich des Rentenrechts nicht unterstützt hat. Außerdem bitten sie das Land Bremen, eine entsprechende Initiative zu ergreifen.

Das Abstimmungsverhalten des Landes Bremen resultiert daraus, dass Einwohnerinnen und Einwohner von den in Rede stehenden Regelungen nicht berührt sind. Aus diesem Grunde hat das Land Bremen an einer Gesetzesänderung kein besonderes Interesse und sich der Gesetzesinitiative nicht angeschlossen. Deshalb plant das Land Bremen auch keine sonstigen Initiativen in dieser Angelegenheit

Diese Begründung ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Er sieht keinen Anlass, das Verhalten der Landesregierung insoweit zu beanstanden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 15/319

Gegenstand: Beistandschaft

Begründung: Das zuständige Amt hat ein Gespräch mit dem Petenten geführt. In der Unterhaltsangelegenheit wurde eine einvernehmliche Regelung erzielt.

Eingabe Nr.: L 15/327

Gegenstand: Hochwasserschutz

Begründung: Mit seiner vom Deutschen Bundestag an die Petitionsausschüsse der Länder überwiesenen Eingabe bittet der Petent darum, ihm

mitzuteilen, welche Schritte eingeleitet werden können, um zukünftig Hochwassergefahren in Deutschland besser entgegenzutreten.

Nach Meinung des Petitionsausschusses hat das Elbehochwasser aus dem Sommer 2002 gezeigt, dass die bisher getroffenen Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen. Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die zu einem beschleunigten Abfließen des Niederschlagswassers und einem verstärkten Hochwasserabfluss führen, müssen durch eine Bündelung von Maßnahmen ausgeglichen werden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die naturnahe Gewässergestaltung, Erhaltung oder Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten und Auenwäldern sowie die Verbesserung des Rückhalte- oder Speichervermögens in der Landschaft und in Siedlungsgebieten. Wichtig sind auch die Vermeidung weiterer Bodenverdichtung und die Begrenzung der Versiegelung der Landschaft sowie Verzicht auf Bebauung in Überschwemmungsgebieten.

Die Umweltministerkonferenz überprüft derzeit die Leitlinien zum vorsorgenden Hochwasserschutz. Eine diesbezügliche Beschlussfassung wird in Kürze erwartet.

Für das Einzugsgebiet der Weser sind im Aktionsprogramm Flussgebiet Weser 2000 bis 2010 die Zielvorstellungen der Anrainerländer dargelegt, um den Hochwasserschutz nach heutigen Vorstellungen zu gestalten. Eine Kurzfassung des Aktionsprogramms wird dem Petenten zur Verfügung gestellt.

Eingabe Nr.: L 15/338

Gegenstand: Beschwerde über das Sozialamt

Begründung: Die Petentin beschwert sich über den Umgang mit Sozialhilfeempfängern. Anhand einer Vielzahl von Einzelbeispielen legt sie dar, dass ihr durch die Mitarbeiter des Sozialamtes suggeriert würde, sie sei eine Last, solle sich Arbeit suchen und der Wert ihrer Person sei geringer anzusetzen als der werktätiger Personen. Man unterstelle ihr, Forderungen zu unrecht geltend zu machen. Anträge würden oft monatelang ignoriert, auf mehrfache Anfragen hin zögerlich bearbeitet und im Nachhinein rechtswidrig abgelehnt. Aufklärung und Beratung habe in ihrem Fall nicht stattgefunden.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des zuständigen Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Daraus ist insbesondere ersichtlich, dass die Beschwerde der Petentin über lange Bearbeitungszeiten anhand der von ihr benannten konkreten Einzelfälle nicht aufrecht erhalten werden kann. In der Regel sind die Bescheide zeitnah ergangen. Lediglich die Bearbeitung eines Antrages verzögerte sich. Hiefür lag jedoch ein sachlicher Grund vor. Zu den Anträgen im Einzelnen werden der Petentin im Rahmen des abschließenden Bescheides ergänzende Erläuterungen gegeben.

Die dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen bestätigen den Eindruck der Petentin über ihre Behandlung durch das Sozialamt nicht. Nach der Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat sich das zuständige Sozialzentrum mehrfach um eine Verständigung mit der Petentin bemüht. Der Leiter des Sozialzentrums habe ihr Termine für ein klärendes Gespräch angeboten. Diese seien nicht zu Stande gekommen, weil die Petentin die Termine nicht wahr genommen habe.

Nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes muss jeder Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen

einsetzen. Dieser Verpflichtung entsprechend haben die Sozialhilfeträger darauf hinzuwirken, dass die Hilfesuchenden sich um Arbeit bemühen und Arbeit finden (§ 18 BSHG). Deshalb fordert das Sozialzentrum von der Petentin regelmäßig den Nachweis von Arbeitsbemühungen. Der Petentin wurden mehrfach Gesprächstermine angeboten, mit dem Ziel, sie gegebenenfalls in eine geeignete berufliche Weiterbildung bzw. Fördermaßnahme zu vermitteln. Nach der Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat die Petentin derartige Gesprächstermine bislang nicht wahr genommen. Der Ausschuss vermag nicht zu erkennen, inwieweit in diesen Aufforderungen eine Herabwürdigung der Person der Petentin liegen sollte. Vielmehr ist eine entsprechende Beratung und Unterstützung sinnvoll und auch notwendig, um berufliche Perspektiven zu entwickeln um gegebenenfalls den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst sicher stellen zu können.

Eingabe Nr.: L 15/343

Gegenstand: Softwareeinsatz in der bremischen Verwaltung

Begründung: Der Petent rügt, dass in der bremischen Verwaltung ausschließlich Software eines amerikanischen Unternehmens eingesetzt wird. Er trägt vor, die Umstellung der Computer in der öffentlichen Verwaltung auf andere Produkte könne dazu beitragen, Arbeitsplätze in Deutschland zu schaffen. Außerdem würde sie sich positiv auf zurzeit bestehende Probleme der Datensicherheit und auf die Lizenzpolitik des derzeitigen Marktführers auswirken.

Die bremische Verwaltung beschäftigt sich seit Jahren mit dem genannten Themenkomplex und beobachtet die Erfahrungen anderer Behörden bei der Umstellung auf Open-Source-Software. Nach hiesiger Auffassung ist ein Umstieg auf Open-Source-Software allerdings nur schrittweise und zunächst nur im Bereich der Server möglich. So wird bereits jetzt beispielsweise im Personalbereich und bei Bremen.Online Open-Source-Software bei Servern eingesetzt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, die Kompatibilität der zurzeit eingesetzten Produkte mit den Open-Source-Produkten zu verbessern. Insoweit führt der Senator für Bildung und Wissenschaft zurzeit ein Pilotprojekt durch, das die Kompatibilität von unterschiedlichen Verzeichnisdiensten technisch sicherstellt. Außerdem erprobt der Senator für Inneres und Sport den Einsatz alternativer Office-Programme.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 16/8

Gegenstand: Melderechtsrahmengesetz

Begründung: Der Petent regt eine Änderung der melderechtlichen Vorschriften insoweit an, als sie die Festlegung des Hauptwohnsitzes von minderjährigen Kindern, deren Eltern gemeinschaftlich das Sorgerecht obliegt, betreffen. Seiner Ansicht nach müsste in derartigen Fällen die Möglichkeit bestehen, einen doppelten Hauptwohnsitz für die Kinder anzumelden.

Die gerügte Vorschrift ist u. a. im Melderechtsrahmengesetz enthalten. Insoweit ist die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gegeben, da es sich um ein Bundesgesetz handelt.